Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/3 97/08/0601

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.2002

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs4;

Rechtssatz

Für die Bejahung einer Betriebsnachfolgehaftung kommt es nicht darauf an, dass der Betriebsnachfolger nicht in den Mietvertrag seines Vorgängers eingetreten ist, sondern mit dem Hauseigentümer einen neuen Mietvertrag abgeschlossen hat (Hinweis E 14. November 1995, 94/08/0187).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080601.X02

Im RIS seit

04.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at